



KREIS RECKLINGHAUSEN · DER LANDRAT

Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

10.05.2024

**Ihre Anfrage vom 29.04.2024
„Eingliederungshilfe für geflüchtete Menschen mit Behinderungen“**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Wagener,

Ihre Anfrage vom 29.04.2024 wird wie folgt beantwortet:

Findet innerhalb der Kreisverwaltung eine Beratung der betroffenen Menschen zu diesem Thema statt?

Wie wird in der Kreisverwaltung bei geflüchteten Menschen mit Behinderungen verfahren, die aus Drittstaaten stammen und sich in den ersten 18 bzw. 36 Monaten* ihres Aufenthaltes befinden? Wird der neue Entscheidungsspielraum für Eingliederungshilfeleistungen genutzt?

Beim Kreis findet eine Beratung und Antragsbearbeitung für die betroffenen Menschen statt, die einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach § 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX haben. Dabei handelt es sich um Personen, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Bei Geflüchteten aus der Ukraine wird der dauerhafte Aufenthalt fiktiv vorausgesetzt.

Die übrigen Geflüchteten haben ggf. einen Anspruch auf analoge Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Diese Leistungen werden von den Städten gewährt.

| | | |
|--|--|--|
| Anspruchsgrundlage ab der Ankunft in Deutschland | Ab dem 18. bzw. 36. Monat | Nach erfolgreichem Abschluss des Asylverfahrens |
| Leistungen nur im Einzelfall nach § 6 AsylbLG → städtische Asylstelle | Leistungen nur im Einzelfall nach § 2 AsylbLG (Analogleistungen in entsprechender Anwendung von § 100 Abs. 1 S. 1 SGB IX) → städtische Asylstelle | EGH als Rechtsanspruch gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX → Träger der Eingliederungshilfe (Kreis oder LWL) |

Der Kreis gewährt Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ab Schulbeginn bis zur Beendigung der Schulausbildung sowie für den Fahrdienst unabhängig vom Lebensalter. Die übrigen Leistungen werden von den Landschaftsverbänden gewährt.

Ist in der Kreisverwaltung hinreichend bekannt, dass geflüchtete Menschen mit Behinderungen, die sich länger als 18 bzw. 36 Monate* in Deutschland aufhalten und geflüchtete Menschen mit Behinderungen aus der Ukraine Eingliederungshilfe-Leistungen beim LWL beantragen können? Wie sieht dazu die Praxis in der Kreisverwaltung aus? Nutzt die Kreisverwaltung diese Möglichkeiten aus?

Die genannten geflüchteten Menschen mit Behinderungen können die Eingliederungshilfe je nach Lebenssituation beim Landschaftsverband oder beim Kreis beantragen (s.o.). Der Kreis berät hierzu und gewährt die Hilfen bei Vorliegen der Voraussetzungen.

Leistungsberechtigte Menschen mit Flucht- und / oder Migrationshintergrund und ohne direkten Kontakt zu den Leistungsträgern werden auch in den Beratungsgesprächen beim Kommunalen Integrationsmanagement (KIM) auf die Leistungen hingewiesen und per Verweisberatung an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Klimpel